

Rabas (Gde. Saint-Hubert, Ktn. Vigy).

Eine aus dem 12. Jh. stammende undatierte Urkunde gibt darüber Auskunft, daß Bezelin und Arnold von Drogny (*Druwenhe*) ihren Besitz in *Rebach* und vier Morgen beim nicht identifizierten *Dutdesburne* Weiler-Bettnach geschenkt haben, *haec omnia offerentes super altare gloriose Virginis Marie*¹.

Ramesen (Wüstung, Gde. Saint-Bernard, Ktn. Boulay).

Um das Jahr 1180 erklärte Abt Konrad von Hornbach², daß er sein Allod von drei Mansen, genannt *Ramese*, beim Kloster Weiler-Bettnach gelegen, diesem mit allem Zubehör unter Zustimmung seines Konvents übereignet hat. Dafür sollten die Zisterzienser jährlich bei der nach Allerheiligen in Metz stattfindenden Synode dem Küster von Hornbach oder seinem Beauftragten 3 s. zahlen, die der Unterhaltung der Lampe im Kloster dienten. Weiler-Bettnach wurde von den Abgaben, die an den Hornbacher Klosterhof in Freistroff zu entrichten waren, ebenso ausgenommen wie von der Bedrängung durch andere Bedienstete der Benediktinerabtei (*ceterorum ministerialium vexationibus*)³. Aus dem weiteren Text der Urkunde geht hervor, daß der Kern der Vereinbarung älter als die Urkunde selbst ist. Es heißt darin, der Vorgänger Konrads, Abt Gregor von Hornbach, habe festgelegt, Weiler-Bettnach müsse den Betrag am Andreastag (30. November) dem Hornbacher Propst in Freistroff entrichten. Eine zweite überlieferte, ebenfalls undatierte Urkunde berichtet von langwierigen Differenzen zwischen Hornbach und Weiler-Bettnach um Land in *Rameser*. Die Beilegung erfolgte mit der Weisung, Weiler-Bettnach müsse Hornbach 40 s. zahlen, um fortan das Areal ungehindert besitzen zu dürfen. Den gleichen Betrag liehen die Zisterzienser den Benediktinern. Dafür blieben sie solange von dem jährlichen Zins befreit, bis sie von Hornbach die Summe vollständig zurückerstattet bekamen⁴. Die Frage, welche der beiden Urkunden die ältere ist, läßt sich durch den Rückgriff auf Abt Gregor klären. Da Gregor die zweite Urkunde siegelte, muß es sich hierbei um die ältere Bestimmung handeln. Merkwürdigerweise konzentrieren sich die Hinweise auf Güterbesitz Weiler-Bettnachs in Ramesen alle auf diese Zeit. 1184 oder 1185 erwarb Abt Albert im Namen Weiler-Bettnachs von Folmar, dem Abt des Benediktinerklosters Rettel, für eine nicht genannte Summe Land in Neudelange *et precipue terram, que*

¹ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 3; ADM H 1730 Nr.2.

² Von 1179-82 belegt.

³ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 4; Regest bei HERRMANN: Inventar, S. 272f.

⁴ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 5; ADM H 1755 Nr. 5c; ADM H 1714, fol. 219v-220r.